

## **Hausordnung der Hochschule Heilbronn**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume der Hochschule Heilbronn an den Hochschulstandorten Heilbronn, Künzelsau und Schwäbisch Hall.
- (2) Sie gilt für alle Benutzer der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen nach § 1 Absatz 1 aufhalten.

### **§ 2 Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt die Rektorin oder der Rektor der Hochschule Heilbronn aus. Sie oder er kann dieses Recht übertragen. Darüber hinaus hat zur Sicherung der Erfüllung der ihr oder ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und jede oder jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche bzw. die oder der jeweilige Laborverantwortliche an dem für ihre oder seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht.
- (2) Der Verfassten Studierendenschaft wird, im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten der Hochschule Heilbronn, in den ihr überlassenen Räumen das Hausrecht übertragen.
- (3) Die Übertragung des Hausrechtes bei Veranstaltungen kann in entsprechenden Mietvereinbarungen geregelt werden.

### **§ 3 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit der Einrichtungen nicht gefährdet ist und dass sich keine Beeinträchtigung des Lehr-, Lern- und Forschungsbetriebes, sowie sonstiger genehmigter Veranstaltungen und der Verwaltungsarbeit ergibt.
- (2) Zusätzliche Vereinbarungen, wie Labor- oder Benutzerordnungen, sind ergänzend zu dieser Hausordnung einzuhalten.
- (3) Die gültigen Regelungen der Brandschutzordnung des jeweiligen Standortes sind zu beachten, wonach insbesondere Fluchtwege freizuhalten sind. Brandlasten dürfen nicht vorhanden sein.

### **§ 4 Arbeits- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütung**

Die Rektorin oder der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung. Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung, jede für eine Organisationseinheit verantwortliche Leitung sowie jede und jeder für eine Veranstaltung

Verantwortliche ist in ihrem oder seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften zuständig.

### **§ 5 Nutzung der Räume**

Die zur Nutzung überlassenen Gebäude und Räume stehen zur Durchführung der den in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen obliegenden Aufgaben nach § 2 LHG sowie für genehmigte Sonderveranstaltungen zur Verfügung. Der Aufenthalt in Seminarräumen und PC-Pools, sowie die Nutzung sämtlicher dort befindlicher Einrichtungen ist, sofern nicht anderweitig geregelt, lediglich Hochschulmitgliedern und Angehörigen gestattet.

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Heilbronn im Einvernehmen mit den anderen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Facility Management (FM). Die oder der Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Schließung der Räume und Haustüren, die Benachrichtigung und den Einlass des Rettungsdienstes im Notfall sowie das ordnungsgemäße Verlassen der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung.

### **§ 7 Vertrieb und Handel mit Druckerzeugnissen und sonstigen Waren**

Der gewerbliche Vertrieb und Handel mit Druckerzeugnissen sowie sonstigen Waren innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 bedarf der vorherigen Genehmigung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule Heilbronn.

### **§ 8 Plakatierung**

- (1) Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen ist es widerruflich gestattet an den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Flächen Anschläge anzubringen.  
Die Anschläge müssen folgendes enthalten: Name der verantwortlichen Person, Personengruppe, Hochschuleinrichtung, Anschrift.
- (2) Plakate und Anschläge von Nichtmitgliedern der in § 1 genannten Einrichtungen bedürfen einer Genehmigung durch die jeweils zuständige Verwaltung.
- (3) Anschläge mit parteipolitischen sowie sittenwidrigen, strafbaren und verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten.
- (4) Werden Anschlagflächen bestimmten Gruppen zur Verfügung gestellt, so dürfen dort nur mit deren Genehmigung Anschläge angebracht werden.
- (5) Widerrechtlich oder an nicht zum Anschlag freigegebenen Flächen angebrachte Plakate werden durch das FM entschädigungslos entfernt. Hierbei entstehende Kosten für Reparaturen oder Reinigung sind von den Verantwortlichen zu tragen.

- (6) Dem FM bleibt es vorbehalten angebrachte Plakate und Anschläge aus Gründen der Ordnung und Sauberkeit entschädigungslos zu entfernen.
- (7) Die Verantwortlichen sind nach dem Genehmigungszeitraum der Plakatierung verantwortlich diese wieder sachgerecht zu entfernen. Wird dem nicht nachgekommen, ist das FM berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen.

### **§ 9 Fundsachen**

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich dem FM zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB und ist im Intranet hinterlegt.

### **§ 10 Tiere**

- (1) Tiere dürfen in die Gebäude und Räume des Geltungsbereichs nach § 1 Absatz 1 nicht eingebracht werden (ausgenommen Blindenhunde). Eine befristete Ausnahmeregelung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule Heilbronn möglich.
- (2) Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen. Tierhalterinnen und -halter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandlung wird angezeigt.

### **§ 11 Rauchen**

In allen Gebäuden gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Für Eigentum von Studierenden, Bediensteten und Gästen wird keine Haftung übernommen. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei zweckwidriger Verwendung der Flächen haftet die Nutzerin oder der Nutzer selbst im von ihr oder ihm zu vertretenden Umfang.

### **§ 13 Schäden und Schadensmeldung**

Für alle Benutzerinnen und Benutzer besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass Schäden jeglicher Art, wie durch Feuer, Sachbeschädigung oder Diebstahl, vermieden und dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen, Mängel sowie Diebstahl sind unverzüglich dem FM auf den bekanntgegebenen Wegen mitzuteilen.

### **§ 14 Nachhaltige Nutzung**

Mit Energie und Ressourcen ist sparsam umzugehen. Abfälle, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur nach den geltenden Richtlinien entsorgt werden. Elektrische Geräte sollen ausgeschaltet oder vom Netz getrennt werden, wenn sie nicht benutzt werden. Die

Beleuchtung ist beim Verlassen der Räumlichkeiten zu löschen. Fenster sind während der Heizperiode nur kurzfristig zum Lüften zu öffnen.

### **§ 15 Sicherung der Dienstgebäude**

Benutzerinnen und Benutzer der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen müssen sicherstellen, dass beim Betreten und Verlassen der Gebäude außerhalb der üblichen Öffnungszeiten Eingangstüren und Fenster verschlossen werden.

### **§ 16 Verkehrsflächen**

Auf dem Gelände innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 Absatz 1 gilt die StVO. Besonders Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten und können bei Verstoß kostenpflichtig freigeschleppt werden und werden gegebenenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### **§ 17 Regelung bei Verstößen gegen die Hausordnung**

Bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung ist unverzüglich die Rektorin oder der Rektor Hochschule Heilbronn zu informieren. Ob ein befristetes oder unbefristetes Haus- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Hochschule Heilbronn. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung ist der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Heilbronn vorbehalten. Sie oder er kann diese Aufgaben delegieren.

### **§ 18 Zusätzliche Bestimmungen**

- (1) Ergänzend zu dieser Hausordnung gelten zusätzliche Bestimmungen. Diese sind entsprechend ihres Geltungsbereichs zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die einzelnen Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 können in Eigenständigkeit zusätzliche Bestimmungen für ihre Verantwortungsbereiche erlassen, sofern dabei nicht die §§ 1-16 dieser Hausordnung sowie die Angelegenheiten anderer Einrichtungen betroffen oder berührt werden. Besteht über eine einzelne Einrichtung hinausgehender Regelungsbedarf, so können von den betroffenen Einrichtungen in gegenseitigem Einvernehmen weitere allgemein geltende Bestimmungen festgelegt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für angemietete Flächen der Hochschule gelten jeweils zusätzlich die dort öffentlich gemachten Hausordnungen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hausordnungen älterer Fassungen außer Kraft.

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder  
- Rektor -